

Satzung des Fördervereins der Realschule Cuxhaven e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen — „Förderverein der Realschule Cuxhaven e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die dem Wohle und der Bildung der Jugendlichen aller Klassen der Realschule Cuxhaven, Schulstraße 14, 27472 Cuxhaven, zugutekommt.

Insbesondere wird dies erreicht durch:

- Der Verein will sich für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit für die Belange der Jugendlichen einsetzen.
- Der Verein legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
- Der Verein möchte Eltern, Lehrer und Freunde der Schüler/innen der Realschule zusammenführen und einen ständigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch pflegen.

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Erträge

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über Mitgliedsanträge entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliederversammlung kann mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen und abberufen. Diese haben das Recht an der Hauptversammlung des Vereins mit Antragsrecht teilzunehmen. Sie sind von der Verpflichtung Beitrag zu zahlen ausgenommen. Über die Aufnahme in den Verein wird das Mitglied durch den Vorstand informiert.

§4 Rechte der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht,

- das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereines auszuüben,
- Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
- an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
- die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.

Satzung des Fördervereins der Realschule Cuxhaven e.V.

§5 Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat die Pflicht das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten. Außerdem soll es sich an der Arbeit des Vereins beteiligen und zur Erreichung der Ziele mitwirken.

Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen. Beschlüsse des Vereins zu befolgen, einen Wohnungswechsel oder die Änderung des Namens umgehend schriftlich mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich spätestens am 30 September des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand anzuzeigen ist,
- durch Tod,
- durch Ausschluss, dieser kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Ausschließungsgründe sind:

- bei Nichtzahlung und einmaliger erneuter Aufforderung der Zahlung des Mitgliedbeitrages wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen,
- ein gravierender Verstoß gegen die Satzung,
- vereinschädigendes Verhalten,
- Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen sowie Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft.

Verliert eine juristische Person die Rechtsfähigkeit, so endet die Mitgliedschaft automatisch.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

Wird oder ist gegen ein Mitglied das Ausschlussverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand in Fällen, in denen ein sofortiges Eingreifen erforderlich erscheint, um anhaltende Nachteile für den Verein oder einzelne seiner Mitglieder abzuwenden, das Ruhen einzelner oder sämtlicher Mitgliedschaftsrechte und/oder der Rechte und Pflichten aus Ämtern anordnen.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag möglichst per Einzugsermächtigung gezahlt.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

Satzung des Fördervereins der Realschule Cuxhaven e.V.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der / dem 1. Vorsitzenden
- der / dem 2. Vorsitzenden
- der / dem Kassensführer/in
- der / dem Schriftführer/in
- den 2 Beisitzern/innen

(2) Der / die 1. Vorsitzende wird aus der Mitgliederversammlung gewählt. Der / die 2. Vorsitzende sollte aus dem Schulelternrat gewählt werden. Einer der Beisitzer sollte ein Vertreter der Realschule sein, der durch die Realschule bestimmt wird.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenswart, jeder kann allein vertreten.

§11 Vorstandswahl und Geschäftsleitung

(1) Der Vorstand wird durch offene Abstimmung oder auf Antrag eines Mitglieds durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Amtsdauer läuft jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Scheidet der /die 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand einen/einen Nachfolger/in aus seiner Mitte, im Übrigen finden Nachwahlen statt.

(4) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.

(5) Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können die Auslagen erstattet werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann anstatt der Auslagenvergütung eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. über die Höhe entscheidet der Vorstand.

(6) Dem Vorstand obliegt:

- a. die Geschäftsführung des Vereins,
- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.

(8) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss dies schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(9) Der Posten eines Beisitzers sollte durch einen Vertreter der Schule, besetzt werden.

Satzung des Fördervereins der Realschule Cuxhaven e.V.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer dies verlangen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch Aushang in der Schule, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen, die Einladung kann auch schriftlich und einzeln erfolgen.

Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a. für die Entgegennahmen der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- b. für die Entlastung des Vorstandes,
- c. für die Wahl der Vorstandsmitglieder, Beisitzer, Rechnungsprüfer,
- d. über Satzungsänderungen zu beschließen,
- e. Beiträge und Zahlungstermine festzusetzen,
- f. sonstige Anträge zu erledigen,
- g. Ehrenmitglieder zu ernennen.

(6) Jedes Mitglied kann jederzeit vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn diese 2 1 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und keine Satzungsänderung bezwecken.

Anträge sind zu begründen und bedürfen der Schriftform.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus einem dritten Wahlgang

(9) Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich:

- a. bei Satzungsänderungen: drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen,
- b. bei Beschlussfassung über Auflösung des Vereins: drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen,
- c. bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern: Zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzung des Fördervereins der Realschule Cuxhaven e.V.

(10) Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(11) Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§13 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Über Geldkonten des Vereins können entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart verfügen,

(2) Von der Mitgliederversammlung werden in jedem Jahr zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer, haben mindestens jährlich die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen.

Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist über die Prüfungen zu berichten.

§14 Änderung des Zwecks - Vereinsauflösung

(1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesen Zwecken besonders einzuberufen ist.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Realschule Cuxhaven - zurzeit der Landkreis Cuxhaven, die die Vermögenswerte für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

(4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Vereinsauflösung zwei Liquidatoren, die jeweils alleine handeln dürfen.

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.02.2018 beschlossen.

Sonja Giesbers 1. Vorsitzende des Fördervereins der Realschule Cuxhaven